

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Vallendar

Der Stadtrat Vallendar hat aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. bei Räumung der Grabstätte der Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.1996 außer Kraft.

Vallendar, den 20.11.2001

(DS)

(Helbach)
Der Bürgermeister
der Stadt Vallendar

Anlage

Veröffentlichung Heimat-Echo am 23.11.2001

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 523,00 € |
| | b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 1.307,00 € |
| 2. | Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 2.614,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 523,00 € |
| 4. | Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.046,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | | |
|----|----|--|------------|
| 1. | a) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | | aa) eine Einzelgrabstätte | 1.960,00 € |
| | | bb) eine Doppelgrabstätte | 5.228,00 € |
| | | cc) eine Tiefgrabstätte | 1.960,00 € |
| | | dd) eine Urnengrabstätte | 784,00 € |
| | b) | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| | | aa) eine Einzelgrabstätte | 65,00 € |
| | | bb) eine Doppelgrabstätte | 174,00 € |
| | | cc) eine Tiefgrabstätte | 65,00 € |
| | | dd) eine Urnengrabstätte | 26,00 € |
| | c) | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
(§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum 6. Lebensjahr 83,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 323,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 23,00 €

2. Wahlgräber - Einfachgräber –
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 323,00 €
 - b) Doppelstellen
für die erste Bestattung 323,00 €
für jede weitere Bestattung 484,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 23,00 €

3. Wahlgräber – Tiefgräber –
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) für die erste Bestattung 380,00 €
für jede weitere Bestattung je 427,00 €
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 23,00 €

4. Das Ausheben und Schließen von Grabstätten auf Privatfriedhöfen wird nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand berechnet; es sind jedoch mindestens die Gebühren nach Abschnitt III Nr. 1-3 zu erheben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das ersatzweise Ausgraben durch den Bauhof der Stadt Vallendar sind hierfür die tatsächlichen Kosten vom Gebührenschuldner zu tragen.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.
4. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet.
Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle | 207,00 € |
| 2. | Kühlraumbenutzung | 46,00 € |

VI. Räumung von Grabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden. | |
| 2. | Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen. | |
| 3. | Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Stadt Vallendar | 182,00 € |